

INFOBLATT

Absolvierung einer Lehrpraxis im Burgenland Rahmenbedingungen für Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zur Allgemeinmedizin

Finanzierung und Förderung der verpflichtenden Lehrpraxisausbildung in Allgemeinmedizin gemäß § 7 Abs. 4 Ärztegesetz

Die Förderung wird nur für Ärztinnen und Ärzte gewährt, die sich am Ende der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß der Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO2015) befinden und in einer Lehr(gruppen)praxis für 6 Monate eine Ausbildung in Allgemeinmedizin gemäß den Vorgaben des Ärzteausbildungsrechts erhalten.

Der Förderung erfolgt nur, wenn der/die auszubildende Arzt/Ärztin entweder weiter in einer als Ausbildungsstätte für Allgemeinmedizin anerkannten Krankenanstalt angestellt bleibt und für den Umfang der Lehrpraxisausbildung an die Lehr(gruppen)praxis dienstzugeteilt wird (Variante 1: bevorzugtes Modell im Burgenland) oder in einer Lehr(gruppen)praxis angestellt ist (Variante 2: in Ausnahmefällen).

Der Umfang der Förderung bezieht sich in beiden Varianten auf das Stundenausmaß von (höchstens) 30 Stunden pro Woche. Als Bemessungsgrundlage wird das aktuelle Gehalt des Turnusarztes im Krankenhaus bei Dienstzuteilung (Grundgehalt, allgemeine Zulagen und Lohnnebenkosten) bzw. das Gehalt laut Kollektivvertrag (zzgl. Lohnnebenkosten) herangezogen.

Die Kosten für die Finanzierung der Lehrpraxiszeit werden von Bund, Ländern, Sozialversicherung und Ärzteschaft getragen.

Fragen und Antworten zur Lehrpraxis

1. Wer muss eine Lehrpraxis absolvieren und wie lange dauert diese Ausbildung?

Alle Turnusärztinnen und Turnusärzte nach der ÄAO 2015 haben am Ende der Ausbildung im Fachgebiet Allgemeinmedizin in der Dauer von sechs Monaten eine Ausbildung in einer gemäß ÄAO 2015 für Allgemeinmedizin anerkannten Lehrpraxis zu absolvieren.

Die Mindestausbildungszeit beträgt 30 Wochenstunden in der Lehrpraxis (Vollanerkennung; bei weniger Wochenstunden aliquote Anrechnung bzw. Förderung mit entsprechend verlängerter Ausbildungsdauer; Mindestausbildungsdauer für Anrechnung: 15 Wochenstunden).

2. Wie komme ich als Turnusarzt/Turnusärztin zu einer Lehrpraxisstelle?

Die Turnusärztin/ der Turnusarzt (= Lehrpraktikant/in) bewirbt sich zeitgerecht beim Lehrpraxisinhaber um eine Lehrpraxisstelle, um allfällige Stehzeiten zwischen abgeschlossenem Turnus im Krankenhaus und dem Beginn der Lehrpraxis zu vermeiden.

Der Lehrpraxisinhaber und die/der Lehrpraktikant/in sind eigenverantwortlich für das Zustandekommen zuständig.

Auf der Homepage der Ärztekammer für Burgenland ist ein Verzeichnis über alle bewilligten Lehrpraxen abrufbar unter

<http://www.aekbgld.at/ausbildungsstellenverzeichnis>

Die Ärztekammer für Burgenland ist bei der Suche nach einer geeigneten Stelle gerne unterstützend behilflich.

Nachdem fixiert wurde (von Lehrpraxisstelle und LehrpraktikantIn) bei welchem Allgemeinmediziner die Lehrarztpraxis absolviert wird, ist diese Information an den Dienstgeber weiterzugeben (bei Variante I):

KRAGES: michaela.nebenmayer@krages.at

Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt: aerztliche.direktion@bbeisen.at

3. Wie schaut die dienstrechtliche/vertragliche Gestaltung aus?

Im Burgenland erfolgt die Abwicklung über den Dienstgeber, d.h. die Turnusärztin/der Turnusarzt wird im Rahmen ihres/seines Dienstverhältnisses zum Krankenhaus einer Lehrpraxis im niedergelassenen Bereich dienstzuteilt (bevorzugte Variante 1). Dies ändert allerdings nichts daran, dass sich der Turnusarzt (Lehrpraktikant) eigenverantwortlich um eine Lehrpraxisstelle bewerben muss.

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten werden in einer unterschriebenen Vereinbarung zw. Dienstgeber, Lehr(gruppen)praxisinhaber und Turnusärztin/-arzt festgelegt (Muster siehe Anhang).

In der Variante 2 scheidet der Turnusarzt aus dem Krankenhaus aus und wird direkt vom Lehrpraxisinhaber angestellt. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem anzuwendenden Kollektivvertrag oder einem allfällig abgeschlossenen Dienstvertrag.

4. Welche finanzielle Abgeltung (Gehalt) gibt es während der Lehrpraxiszeit?

a. Variante 1 (Dienstzuteilung)

Durch die Dienstzuteilung tritt in der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung (z.B. persönliche Gehaltseinstufung) der Turnusärztin/des Turnusarztes keine Änderung ein.

Das Dienstverhältnis zur Krankenanstalt bleibt grundsätzlich unverändert aufrecht, das Beschäftigungsausmaß beträgt daher im Falle eines Dienstvertrages mit voller

Dienstverpflichtung 40 Wochenstunden.

Die Dienstzuteilung in die Lehrpraxis beträgt stets höchstens 30 Wochenstunden.

Neben der Ausbildung in der Lehrpraxis hat der Turnusarzt daher 10 Wochenstunden und gegebenenfalls Überstunden im Krankenhaus zu leisten.

Bei Bedarf sind jegliche Abänderungen des Beschäftigungsausmaßes mit dem Krankenhausträger abzustimmen (z.B: Reduktion auf 30 Std.).

Für die Zeit der Lehrpraxis wird zwischen dem Krankenhaus und dem Lehrpraktikanten eine gesonderte befristete vertragliche Vereinbarung getroffen.

b. Variante 2 (Direktanstellung beim Lehrpraxisinhaber)

Bei der Direktanstellung beim Lehrpraxisinhaber erfolgt die Bezahlung nach dem Kollektivvertrag. Nachdem dieser auf das jeweilige Landesschema verweist, ist die Bezahlung bezogen auf das Beschäftigungsausmaß im Wesentlichen gleich hoch.

5. Kann ich während der Lehrpraxiszeit auch im Krankenhaus arbeiten?

Bei der Variante 1 ja (siehe Punkt 4), bei einem unveränderten Vollzeitdienstvertrag muss der Turnusarzt zumindest 10 Wochenstunden im Krankenhaus erbringen. Allfällige Überstunden sind gesondert von jener Stelle abzugelten, welche die Überstunden angeordnet hat.

Auf die Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften (insb. KA-AZG) ist jedenfalls zu achten.

6. Welche Pflichten/Rechte habe ich als Lehrpraktikantin/Lehrpraktikant?

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind in der jeweiligen Dienstzuteilungsvereinbarung geregelt, z.B. Urlaubs- oder Krankenstandsmeldung und dgl (bei Variante 1). Bei der Variante 2 ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Kollektivvertrag bzw. einem allfällig abgeschlossenen Dienstvertrag zwischen Lehrpraxisinhaber und Turnusarzt.

7. Wohin kann ich mich bei Fragen zur Lehrpraxis wenden?

Grundsätzlich an jene Landesärztekammer, in der der Dienstgeber (Krankenhaus oder Lehrpraxisinhaber) seinen Sitz hat.

Ansprechperson bei der Ärztekammer für Burgenland ist KAD-Stv. Dr. Sabine Reichl, Tel.: 02682/62521-24, E-Mail: s.reichl@aekbgld.at

Ansprechperson in der KRAGES in Bezug auf Dienstplanung, Vereinbarungen bzw. Verträge: Michaela Nebenmayer, E-Mail: michaela.nebenmayer@krages.at

Ansprechperson im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt: ÄL Prim. Dr. Martin

Wehrschütz, E-Mail: aerztliche.direktion@bbeisen.at

Das Referat für Lehrpraxis bei der Österreichischen Ärztekammer beschäftigt sich ebenso mit spezifischen Fragen der Lehrpraxis und den Ausbildungsfragen bezüglich der Lehrpraxis in enger Zusammenarbeit mit dem Bildungsausschuss der Österreichischen Ärztekammer.

8. Kann ich die Lehrpraxis auch in einem anderen Bundesland absolvieren?

In der Variante 1 ist wegen der Modalitäten der Förderabwicklung vorgesehen, dass eine Dienstzuteilung grundsätzlich nur in eine burgenländische Lehrpraxis erfolgen kann. Nur in Ausnahmefällen, wenn z.B. keine freie Lehrpraxis-Stelle im Burgenland vorhanden ist, **kann** eine Dienstzuteilung in ein anderes Bundesland erfolgen.

In der Variante 2 kann eine Lehrpraxis in einem anderen Bundesland gewählt werden.

Stand: 04.07.2018